

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Wien, 12. März 2018
GZ 302.938/001-2B1/18

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird (2. Stiftungs- und Fondsgesetznovelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. Februar 2018, GZ: ABT03-1.0-127452/2017-22, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Geldwäsche-Richtlinie).

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in § 39a Abs. 3 die Anwendung näher genannter Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2017, vor. Mit dem genannten Gesetz hat der Bund die Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt und dabei im Fall entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes vorgesehen. Der vorliegende Entwurf sieht eine derartige landesgesetzliche Bestimmung vor, wobei er jene Vorschriften des WiEReG für anwendbar erklärt, die nach den Erläuterungen zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erforderlich sind.

Der RH hat zum Entwurf des WiEReG mit (beiliegendem) Schreiben vom 16. Mai 2017, GZ 302.858/001-2B1/17, eine Stellungnahme abgegeben. Er hat darin das mit der Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verbundene Ziel des bundesgesetzlichen Entwurfs positiv gewertet, weil dadurch die Verschleierung von Geld- und Vorteilsflüssen erschwert wird.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Zu § 39a Abs. 3 i.d.F.d. Z 1 des Entwurfs

§ 39a Abs. 3 des Entwurfs erklärt u.a. § 12 WiEReG für anwendbar. Die verwiesene Bestimmung regelt, welche Behörden zu einer Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Register) berechtigt sind.

Der RH hat in seiner o.g. Stellungnahme zum Entwurf des WiEReG vom 16. Mai 2017 darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 12 WiEReG nach seiner Ansicht zu Missverständnissen bzw. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte, weil der RH nicht zu den in § 12 WiEReG angeführten Einrichtungen zählt, die zur Einsicht in das Register berechtigt sind. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass er im Fall der Einrichtung eines solchen Registers, das vom Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde zu führen ist, aufgrund der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechtigt ist, zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen in das Register Einblick zu nehmen.

2.2 Zu § 43 Abs. 2 i.d.F.d. Z 3 des Entwurfs (Inkrafttreten)

Der mit Schreiben vom 15. Februar 2018 versendete Entwurf enthält noch kein Datum, an dem die neuen Bestimmungen in Kraft treten sollen.

Der RH weist darauf hin, dass Art. 67 der Geldwäsche-Richtlinie, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll, eine Umsetzung bis 26. Juni 2017 vorsieht.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 18 Abs. 3 Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 – GeoLT 2005, LGBl. Nr. 82, ist jeder einen Gesetzesvorschlag betreffenden Regierungsvorlage eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften anzuschließen

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen gehen davon aus, dass das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte hat.

Gemäß § 15 WiEReG, auf den § 39a Abs. 3 des Entwurfs verweist, sind Zuwiderhandlungen Finanzvergehen, die von den Abgabenbehörden des Bundes mit Geldstrafe zu ahnden sind; der in § 39a Abs. 3 des Entwurfs ebenfalls verwiesene § 16 WiEReG sieht bei Zuwiderhandlungen die Verhängung von Zwangsstrafen durch die Abgabenbehörden des Bundes vor. Der Entwurf erstreckt die Zuständigkeiten der Bundesorgane auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds, weshalb zuständige Beschwerdeinstanz das Bundesfinanzgericht ist (§ 39a Abs. 4 des Entwurfs).

Die Erläuterungen führen nicht aus, ob und gegebenenfalls welcher Mehraufwand sich für den Bund durch Mitwirkung an der Vollziehung durch die Finanzbehörden des Bundes und die Abwicklung allfälliger Be-

R
H

GZ 302.938/001-2B1/18

Seite 3 / 3

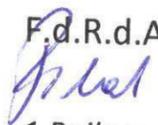
schwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht ergibt. Weiters enthalten die Erläuterungen keine Angaben darüber, ob und welche Einnahmen aus Strafgeldern erwartet werden.

Schließlich lassen die Erläuterungen die Frage nach einem allfälligen Mehraufwand des Bundes durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register offen.

Die Erläuterungen entsprechen aus diesen Gründen nach Ansicht des RH insofern nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 3 GeoLT 2005. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

1 Beilage